

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "An der Geige II"
(i.d.F. v. 29.03.2021)



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "An der Geige II"
DECKBLATT NR. 1



I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
(ergänzend zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "An der Geige II" i.d.F. v. 29.03.2021)

1.  Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Geige II"
2.  Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Geige II" Deckblatt Nr. 1

Alle übrigen textlichen und planlichen Festsetzungen und Hinweis des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Geige II" gelten weiterhin unverändert.

II. BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planung

Ausgangssituation

Die Gemeinde Hunderdorf hat 2021 das Allgemeine Wohngebiet "An der Geige II" ausgewiesen. Ziel der Bauleitplanung war eine geordnete städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Bedarf der Änderung und Wahl des Verfahrens

Die Änderung des Bebauungsplanes „An der Geige II“ ist begründet, weil die Anfahrt von Westen her ins Baugebiet bereits vor der Erschließung desselben vorhanden war. Es handelte sich zwar um ein Teilgrundstück der Kath. Kirchenstiftung Hailing, wurde aber von der Gemeinde Leiblfling vor mehr als 30 Jahren als eigene Erschließungsanlage, durch eine Asphaltierung, Beleuchtung und Ableitung des Oberflächenwassers hergestellt. Somit besteht kein Grund diesen Bereich in das BG An der Geige II miteinzubeziehen. Die Erschließungsstraße „Pfarrer-Prokein-Straße“ im Baugebiet wird „nur“ an diese früher hergestellte Straße angebunden.

Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "An der Geige II" mittels Deckblatt Nr. 1 sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es werden ausschließlich Fläche aus dem Geltungsbereich herausgenommen und keine neuen Flächen aufgenommen.

2. Änderung:

Aus dem Geltungsbereich wird folgende Flur Nr. herausgenommen.:
878/4 (TF); Gemarkung Hailing

III. VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Zu dem Entwurf des Bebauungsplan-Deckblattes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis zum beteiligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplan-Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde Leiblfling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom das Bebauungsplan-Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Leiblfling, den.....
.....
Moll, erster Bürgermeister
- e) Ausgefertigt:

Leiblfling, den.....
.....
Moll, erster Bürgermeister
- f) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan-Deckblatt wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Leiblfling, den.....
.....
Moll, erster Bürgermeister

**GEMEINDE
LEIBLFLING**

LKR. STRAUBING-BOGEN



**BEBAUUNGS- UND
GRÜNORDNUNGSPLAN
"An der Geige II"
Deckblatt Nr. 1**



M= 1:1000

PLANVERFASSER:	DATUM:
 Mussinanstraße 7, 94327 Bogen Tel: 09422 8538 - 0 Fax: 09422 8538 - 23 Web: www.gutthann-hiw-architekten bogen@gutthann-hiw-architekten.de	16.08.2023